

Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau

Ausgabe November 2020

Diese Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau regeln die vertragliche Beziehung zwischen der AEW Energie AG, Industriestrasse 20, 5001 Aarau («AEW»), und dem Unternehmer hinsichtlich der Herstellung und Lieferung eines Werkes gemäss Art. 363 ff. OR («Werklieferung») im Bereich Tiefbau.

1. Allgemeines

Ziffer 1.1 Gegenüber der AEW gilt als Unternehmer («Unternehmer»), wer der AEW eine Offerte für Werkleistungen einreicht. Durch Einreichung einer Offerte bestätigt der Unternehmer diese Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.

Ziffer 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers, dessen Subunternehmer und/oder Lieferanten werden wegbedungen. Sie finden selbst dann keine Anwendung, wenn sie der Offerte der einer Nachtragsofferte zugrunde liegen/lagen.

Ziffer 1.3 Sämtliche einschlägige Vorschriften und Weisungen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der SUVA sind einzuhalten. Es gilt immer die zur Zeit der Vertragserfüllung gültige Fassung.

2. Vertragsbestandteile und ihre Rangreihenfolge

Ziffer 2.1 Folgende Grundlagen bilden in der nachfolgenden Rangreihenfolge Bestandteil des Werkvertrages:

- Werkvertrag
- Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau
- durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen
- Leistungsverzeichnis/Baubeschrieb Angebot des Unternehmers (bereinigt)

- Pläne
- dem Angebot beigefügte Normen und Vorschriften
- SIA-Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
- Normen, Bedingungen und Messvorschriften des SIA für die bezeichneten Arbeiten
- Branchenempfehlung des VSE über die Verlegung von Kabelschutzrohren aus Kunststoff
- Normen, Bedingungen und Messvorschriften anderer Fachverbände
- NPK-Kataloge und VSS-Normen mit den darin enthaltenen besonderen Bedingungen
- Gesetz, insbesondere Art. 363 ff. OR

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen ist die in Ziff. 2.1 genannte Rangreihenfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument vor.

3. Offerte

Der Unternehmer erstellt die Offerte gestützt auf die Anfrage bzw. Ausschreibung der AEW.

Mit Einreichung der Offerte bestätigt der Unternehmer, dass ihm alle relevanten Tatsachen und Verhältnisse für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung des Werks bekannt sind.

Die Offerte für die Werklieferung bzw. das Werk ist nach

- bewährten Konzeptionsgrundsätzen,
- unter Berücksichtigung des neusten Stands von Wissen-

Ziffer 2.2

Ziffer 3.1

Ziffer 3.2

Ziffer 3.3

- schaft und Technik,
- unter Verwendung von bestgeeignetem, neuwertigem Material und
- unter umfassender Einhaltung der massgebenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften auszuführen.

Ziffer 3.4 Die Offertstellung erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage bzw. der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

Ziffer 3.5 Die Offerte ist während der in der Anfrage bzw. Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Frist von 90 Kalendertagen ab Eingang der Offerte.

Ziffer 3.6 Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

4. Prüf- und Abmahnungspflichten

In Ergänzung zu Art. 5 und Art. 25 SIA-Norm 118 hat der Unternehmer folgende Prüf- und Abmahnungspflichten:

- Der Unternehmer hat sich über die genaue Lage der Werkleitungen, welche im Zusammenhang mit der Werkleistung relevant sind oder sein könnten, zu informieren. Die vorhandenen Leitungspläne geben über die Lage der bestehenden Werkleitungen nur generell Auskunft; es ist davon auszugehen, dass sie die Werkleitungen nicht vollständig beschreiben. Die genaue Lage und Tiefe können aus den Plänen teilweise nicht entnommen werden.
- Vor Inangriffnahme von Bauarbeiten im Bereich von bestehenden Werkleitungen, ist der Unternehmer verpflichtet, die Bauleitung und den betreffenden Werkeigentümer zu avisieren. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Leitungen bei den zuständigen Werkeigentümern zu erheben. Im Auftrag der Bauleitung können Werkleitungen durch Sondierung erhoben werden. Die Kosten dieser Sondierungen gehen zu Lasten der AEW. Für Schäden an Werkleitungen und deren Folgen haftet alleine der Unternehmer.
- Schäden an Werkleitungen sind sofort telefonisch den entsprechenden Werkeigentümern und der Bauleitung zu melden.
- Die Werkleitungen bleiben grundsätzlich über die gesamte Bauzeit in Betrieb und müssen gemäss den Vorschriften des entsprechenden Werkes gesichert und geschützt werden.

5. Bestellung

In Abweichung von Art. 19 SIA-Norm 118 kann die Bestellung der AEW rechtsgültig nur schriftlich erfolgen. Werklieferungen und Werkleistungen, die nicht aufgrund einer schriftlichen Bestellung ausgeführt werden, werden von der AEW nicht anerkannt und sind auch nicht zu vergüten. Davon ausgenommen sind Kleinbestellungen unter CHF 10'000.- sowie zeitkritische Bestellungen im Zusammenhang mit Arbeiten bei der Behebung als Folge von Unfällen oder Notfällen.

6. Bestellungen-/Projektänderungen

Ziffer 6.1 Die AEW hat jederzeit das Recht, Bestellungen- bzw. Projektänderungen anzuordnen. Änderungsbegehren müssen dem Unternehmer frühzeitig schriftlich (E-Mail, Protokoll oder Aktennotiz ausreichend) mitgeteilt werden, damit sie die Vorbereitung und Ausführung der Arbeiten nicht beeinträchtigen (Art. 85 SIA-

Norm 118).

Erhält der Unternehmer ein Änderungsbegehren, prüft er dieses und informiert die AEW spätestens nach 5 Arbeitstagen schriftlich (E-Mail ausreichend) hinsichtlich der Machbarkeit, Funktionalität, Qualitäts-, Kosten- und Terminfolgen.

Ziffer 6.2

Sämtliche Änderungen der Werklieferung durch den Unternehmer sind ausnahmslos vorgängig von der AEW genehmigen zu lassen. Mehrleistungen bzw. Leistungsänderungen, welche der Unternehmer ohne bauherrnseitige (d. h. entweder von der AEW oder deren Bauleitung in deren Kompetenzbereich) Zustimmung ausführt, berechtigen den Unternehmer nicht zu Mehrvergütungen.

Ziffer 6.3

Der Art. 86 SIA-Norm 118 wird wegbedungen. Die offerierten Einheitspreise bleiben auch bei Projektänderungen und veränderten Mengen verbindlich.

Ziffer 6.4

7. Bauvorbereitung und -ausführung

Bei jedem Leitungsstrang ist vor Arbeitsbeginn zwischen Unternehmer und Bauleitung das Grabenprofil (inkl. allfälliger Art der Spriessung) zu vereinbaren und in einer Skizze festzuhalten. Das vereinbarte Grabenprofil gilt als Grundlage für das Ausmass (Grabenaushub, Wiedereinfüllung), sofern nicht während der Arbeit neue Tatsachen bekannt werden, welche eine durch die Bauleitung bewilligte Änderung des Grabenprofils und/oder Spriessung notwendig machen. Bei gemeinsamen Arbeiten mit verschiedenen Beteiligten wird vor Baubeginn unter Führung der AEW oder Bauleitung zusammen mit den Beteiligten ein Kostenteiler festgelegt.

Ziffer 7.1

Grundsätzlich erfolgen die Ausmasse für Erd- und Kiesmaterial nach theoretischem Festmass. In Ausnahmefällen können nach Rücksprache mit der Bauleitung die Kubaturen aufgrund der Fuhrscheine ermittelt werden. Dabei gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

Ziffer 7.2

	lose auf fest	fest auf lose
Humus	0.83	1.20
Aushubmaterial	0.75	1.33
Fels	0.67	1.50
Kiessand I / II	0.80	1.25
Sand	0.83	1.20
Betonabbruch		1.60
Belagsaufbruch Platten		1.90
Belagsaufbruch (Fräsgut)		1.45

- Ziffer 7.3 Bei sämtlichen Aushubarbeiten ist in allen Positionen die Behilfe von Hand einzurechnen. Reiner Handaushub wird nur vergütet, wenn dieser von der Bauleitung angewiesen und von der AEW schriftlich (E-Mail oder Protokoll ausreichend) freigegeben wurde. Mehraufwendungen infolge Leitungsquerungen, längs und quer, werden über die Positionen Sichern und Schützen (NPK 151, 245. ff) und Unterqueren von Leitungen (NPK 151, 246. ff) vergütet. Wobei die Positionen 246 ff. maximal auf eine Höhe von 70 cm ab Unterkante Rohr zur Anwendung kommen.
- Ziffer 7.4 Die Mehraufwendungen bei Aushubarbeiten durch Behinderungen infolge bestehender Werkleitungen (z. T. in Betrieb) werden nur über die Positionen Behinderung der Bauarbeiten beim Kreuzen bereits vorhandener Werk- und Kanalisationsleitungen (NPK 151, 244. ff) und Sichern und Schützen (NPK 151, 245. ff) vergütet. Die Positionen im NPK 151 012.300 sowie 022.800 bis 022.830 der Vergütungsregelung werden explizit wegbedungen. Entsprechende Forderungen werden nicht akzeptiert.
- Ziffer 7.5 Die Kosten für den Einsatz von Saugbagger werden nur übernommen, wenn diese vor Arbeitsbeginn mit der Bauleitung abgeprochen und von der AEW genehmigt wurden.
- Ziffer 7.6 Rohrböcke, Kabelkanäle, Fernwärmekanäle etc. oder mehrere nebeneinander liegende Decksteine mit der Grösse bis 75x40cm (A=0,30m²) gelten als eine Behinderung, unabhängig vom Werkentümer.
- Ziffer 7.7 Die Hauptabsteckungselemente werden bauseits einmal erstellt. Der Unternehmer ist für die Versicherung der Absteckungen verantwortlich. Die Versicherungspunkte sind einzuhegen, deutlich zu markieren und anzuschreiben. Die Aufwendungen für die Rekonstruktion bzw. Neuvermessung von Absteckungspunkten, die der Unternehmer beschädigt hat, werden dem Unternehmer in Rechnung gestellt.
- Ziffer 7.8 Zu den bestehenden Vermessungszeichen der Grundbuchvermessungen hat der Unternehmer besondere Sorgfalt zu tragen. Die Kosten für die Rekonstruktion fahrlässig beschädigter Vermessungszeichen gehen zu Lasten des Unternehmers.
- Ziffer 7.9 Grundsätzlich gilt die Norm „VSS 40 886, Baustellen: Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen“ und vorrangig allfällige Weisungen der Verkehrspolizei sowie auf Kantonsstrassen, die Weisungen und Richtlinien des:
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Tiefbau
Sektion Verkehrstechnik
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
- Liegt der Erfüllungsort ausserhalb des Kantons Aargau gelten die Bestimmungen des jeweiligen Kantons.
- Wenn die Baustelle für den Durchgangsverkehr gesperrt wird, ist der Zubringerdienst für Fahrzeuge und Fussgänger zu den anstossenden Grundstücken aufrechtzuerhalten. Falls die Signalisation und andere durch den Unternehmer getroffenen
- Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Verkehrs ungenügend sind, kann die Bauleitung zusätzliche Massnahmen vorschreiben.
- Die Verkehrsregelung von Hand wird nicht separat vergütet. Diese Aufwendungen sind in die Installationsglobale einzurechnen.
- Sofern die AEW über keine Installationsflächen verfügt, hat der Unternehmer das Terrain für die Installation (einschliesslich des Erwerbs der entsprechenden Rechte) selber zu beschaffen. Der Ertragsausfall, die einwandfreie Wiederinstandstellung und allfällige Minderwertforderungen werden in diesem Falle nicht separat vergütet. Der Unternehmer hat die Grundeigentümer resp. Bewirtschafter der in Anspruch genommenen Grundstücke sowie allfällig weitere Betroffene jeweils rechtzeitig vor der effektiven Benutzung der Parzelle zu orientieren. Beanspruchtes Grundeigentum ist möglichst schonend zu behandeln. Diese Aufwendungen sind in die Installationsglobale einzurechnen.
- Der Unternehmer hat bei den zuständigen Gemeindeorganen abzuklären, ob für die Baustelleninstallation eine Baubewilligung bzw. eine Kanalisationsanschlussbewilligung erforderlich ist. Nötigenfalls hat er solche Bewilligungen einzuholen. Diese Aufwendungen sind in die Installationsglobale einzurechnen.
- Der ordentliche Unterhalt der Baustellenzufahrt während der Bauzeit obliegt dem Unternehmer. Der Unternehmer ist für die Staubbekämpfung und die tägliche Reinigung der durch Fahrzeuge der Baustelle verschmutzten Strassen (inner- und ausserhalb der Baustelle) verantwortlich. Grosse Verunreinigungen und Steine müssen sofort entfernt werden. Vernachlässigt der Unternehmer die Strassenreinigung und die Staubbekämpfung, so kann die Bauleitung veranlassen, dass diese Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers durch das zuständige Bauamt oder eine andere Unternehmung ausgeführt werden. Diese Aufwendungen sind in die Installationsglobale einzurechnen.
- Bei sämtlichen bauseits gelieferten Materialien (Rohre, Schächte etc.) sind die Aufwendungen für Zwischentransporte von Deponie- oder Lagerplatz bis zur Verwendungsstelle in die Einheitspreise Verlegen/Versetzen einzurechnen.
- Kommt der Unternehmer seinen Pflichten bezüglich Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene nicht nach, so bedarf es einer Ermahnung durch die Bauleitung bevor die Ordnung auf dem Bauplatz und den Zufahrten auf Kosten des Unternehmers durch eine Drittfirma wiederhergestellt werden kann.
- Schadenfälle, die eine Gefährdung eines Gewässers oder des Grundwassers nach sich ziehen können oder Beschädigungen an Werk- und Versorgungsleitungen sowie Bäume betreffen, sind sofort telefonisch den zuständigen Dienststellen zu melden. Bei Ölunfällen ist unverzüglich der nächstgelegene Posten der Kantonspolizei zu avisieren. Die Anweisungen der Kantonspolizei sind strikt zu befolgen.
- Vor dem Eindecken hat der Unternehmer jeden Rohrblockprofilwechsel im Querschnitt fotografisch zu dokumentieren und

die Fotos dem Bauherrn mit Angabe der örtlichen Lage unaufgefordert zukommen zu lassen. Der Unternehmer benachrichtigt spätestens einen vollen Arbeitstag vor dem Eindecken die Bauleitung oder die AEW, so dass die genaue Lage der AEW Werkleitungen im offenem Graben eingemessen werden können. Bevor die Leitung eingemessen ist, darf nicht eingedeckt werden. Durch verspätete oder fehlende Benachrichtigung entstandene Mehraufwände gehen vollumfänglich zu Lasten des Unternehmers.

Ziffer 7.17 Die Grabenauffüllung ist nach den Weisungen (W.1.008) vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, des Kantons Aargau bzw. nach den Vorgaben des jeweiligen Strasseneigentümers auszuführen. Die Grabenauffüllung ist so auszuführen, dass der Strassenbelag nicht durch später eintretende Setzungen beschädigt wird. Später festgestellte Setzungen, die auf ungenügendes Verdichten zurückzuführen sind, gelten als versteckte Mängel und führen zu Haftpflichtansprüchen. Die AEW behält sich vor, Plattendruckversuche durchzuführen. Wegen ungenügender Verdichtung erforderliche Nachverdichtungen und Nachmessungen (ME-Versuche) gehen zu Lasten des Unternehmers. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material muss vorgängig mit der Bauleitung abgesprochen werden. Das Kippen ganzer Wagenladungen in den Graben ist verboten.

8. Regiearbeiten

Ziffer 8.1 Regiearbeiten dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bauleitung oder der AEW (E-Mail, Protokoll oder Aktennotiz ausreichend) ausgeführt werden, selbst wenn Regiearbeiten vertraglich vereinbart wurden. Ohne bauherrenseitige schriftliche Regieanordnung hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Vergütung. Die Vorgabe der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung gilt nicht für dringliche Arbeiten, die zur Abwendung von Gefahr und Schaden unerlässlich sind. Solche Arbeiten sind sofort der Bauleitung zu melden, welche solche Arbeiten jederzeit einstellen lassen kann. Werden sie trotz Anweisung auf Einstellung weitergeführt, so entfällt die Vergütung dafür.

Ziffer 8.2 Regiearbeiten sind gemäss der jeweils aktuellsten Ausgabe «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» des Schweizerischen Baumeisterverbands mit Tarifen für Material, Inventar und Fremdleistungen zu verrechnen. Die Lohnarbeiten für Regiearbeiten (Aufsichts-, Fach-, Hilfspersonal und Auszubildende) richten sich nach den jeweils aktuellsten einheitlichen Lohnansätzen gemäss der Vereinbarung zwischen der Abteilung Tiefbau des Kantons Aargau und der Vereinigung Aargauischer Strassenbau-Unternehmungen VAS.

Ziffer 8.3 Preisnachlässe (Rabatte etc.) auf feste Preise gelten auch für Regiearbeiten (Abweichung von Art. 54 der SIA-Norm 118).

Ziffer 8.4 Werden Regierapporte der Bauleitung nicht spätestens 5 Arbeitstage nach Abschluss der entsprechenden Regiearbeiten zur Prüfung vorgelegt, entfällt jeglicher Vergütungsanspruch des Unternehmers gegen die AEW für die entsprechenden Arbeiten und Materialien. Die Unterzeichnung der Regierapporte (Art. 47 Abs. 2 SIA-Norm 118) durch die Bauleitung begründet eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellt aber

keine Schuldanererkennung der AEW dar.

9. Umweltschutz

Der Unternehmer hat alle technischen, baulichen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, welche dem Schutz der Umwelt dienen. Die Massnahmen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

Ziffer 9.1

Insbesondere gilt:

Ziffer 9.2

- Der Unternehmer hat sämtliche Massnahmen zu treffen, um Lärm, Staub und andere Nachteile für Anwohnende, Passanten und Kulturen zu reduzieren.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen weder in der Baugrube noch in Schutzzonen durchgeführt werden. Diese haben auf einem geschützten Platz (Betonwanne oder Platz mit dichtem Belag und Entwässerung über Ölabscheider) zu erfolgen.
- Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden.
- Bauabfälle sind gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA (SR 814.600) zu trennen und zwar, soweit dies betrieblich möglich ist, mit einer separaten Erfassung bereits auf der Baustelle.
- Sonderabfälle dürfen nicht mit den üblichen Abfällen vermischt werden und sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA (SR 814.610) zu entsorgen.

Alle damit zusammenhängenden Aufwendungen gelten als in die Einheitspreise bzw. in die Baustelleneinrichtung eingerechnet, sofern keine separaten Positionen dafür vorgesehen sind.

Ziffer 9.3

10. Erfüllungsort und Gefahrtragung

Die AEW bezeichnet den Erfüllungsort auf der Bestellung.

Ziffer 10.1

Für alle Werklieferungen gilt die Ankunfts-klausel DDP der Incoterms (2010), soweit nichts anderes vereinbart wurde. Eine andere Fassung der Incoterms gilt nur dann, wenn sie ausdrücklich vereinbart wird.

Ziffer 10.2

Im Übrigen gehen Nutzen und Gefahr mit der Gesamtannahme (Ziff. 15.2) des Werkes oder, nach Vereinbarung, mit der Abnahme eines in sich geschlossenen, vollendeten Werkteils auf die AEW über.

Ziffer 10.3

Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z. B. Krieg, Naturkatastrophe, Streik, Boykott, Pandemie) hat der Unternehmer einen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung (in der Regel die Dauer der Verzögerung) der vereinbarten Liefertermine. Die AEW entscheidet über die Dauer der Verlängerung. Jede Partei hat die Kosten, welche ihr im Falle höherer Gewalt entstehen, selbst zu tragen.

Ziffer 10.4

11. Werklieferung

Bei Arbeiten in der Unternehmung der AEW bzw. an deren Anlagen sind deren Vorschriften und Sicherheitsanweisungen sowie allfällige einschlägige allgemein gültige Vorschriften wie z. B. die SUVA-Vorschriften einzuhalten. Besonders verwiesen wird auf

Ziffer 11.1

folgende Vorschriften:

- SUVA – Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen (Form 1863);
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV, SR 832.311.141);
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30); sowie
- besondere Vorschriften der SBB und die daraus abzuleitenden Schutzmassnahmen.

Bei Nichtbeachtung haftet der Unternehmer oder seine Hilfspersonen für daraus der AEW oder Dritten entstandene Schäden. Die AEW lehnt jede Haftung gegenüber dem Unternehmer resp. seinen Hilfspersonen ab.

Ziffer 11.2 Über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung (Art. 158 SIA-Norm 118) und (sofern vereinbart) eines Probetriebs wird ein Protokoll erstellt.

12. Weitervergabe an Subunternehmer

Ziffer 12.1 Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte (Subunternehmer) bedarf der schriftlichen Genehmigung der AEW (E-Mail, Protokoll oder Aktennotiz ausreichend). Wechsel bei den Subunternehmern sind mit der AEW abzusprechen.

Ziffer 12.2 Der Unternehmer haftet gegenüber der AEW nach Art. 101 OR für die von ihm beauftragten Subunternehmer und Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn die AEW die Wahl der Subunternehmer und Lieferanten ausdrücklich genehmigt, gewünscht oder vorgeschrieben hat.

Ziffer 12.3 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Rechnungen seiner Subunternehmer und Lieferanten etc. für vertragsgemäss erbrachte Leistungen rechtzeitig resp. vertragskonform zu bezahlen.

13. Verspätete Werklieferung

Ziffer 13.1 Für die Rechtzeitigkeit der Werklieferung kommt es auf den vereinbarten Liefertermin resp. auf die erfolgreiche und vollständige Abnahme der Werklieferung an.

Ziffer 13.2 Erkennt der Unternehmer, dass ein bestätigter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, teilt er dies der AEW unverzüglich und unter Angabe der Gründe und dem neuen Liefertermin schriftlich mit oder gibt es innert Wochenfrist anlässlich der nächsten Bausitzung zu Protokoll. Ansprüche der AEW wegen der Verzögerung der Werklieferung bleiben unberührt.

Ziffer 13.3 Im Falle höherer Gewalt gilt Ziff. 10.4.

Ziffer 13.4 Die AEW kann dem Unternehmer eine Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen (unter Vorbehalt von Art. 108 und 366 OR). Wird auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann die AEW

- auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder
- vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens verlangen.

14. Versicherung, Haftung

Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerrisiken sowie der Montagerisiken bis zur Abnahme erfolgt durch den Unternehmer.

Ziffer 14.1

Der Unternehmer haftet für alle Schäden (unter Ausschluss von entgangenem Gewinn), die der AEW durch die Werklieferung, den Unternehmer, dessen Personal oder Hilfspersonen und beigezogenen Dritten (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer) verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Ziffer 14.2

15. Gewährleistung, Abnahme, Rügefrist, Nachbesserung und Verjährung

Der Unternehmer leistet für seine Werkleistung vollumfänglich Gewähr.

Ziffer 15.1

Gegenstand der Abnahme ist das vollendete Bauwerk oder nach Vereinbarung ein in sich geschlossenes, vollendetes Werkteil. Sofern das vollständige Bauwerk Gegenstand der Abnahme ist, hat die Abnahme einzelner Werkteile keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge- und Verjährungsfrist (Ziff. 15.5) und entbindet den Unternehmer nicht von seiner Haftung. Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. Die AEW kann auf eine Abnahme verzichten. Die Rüge- und Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall mit der Vollendungsanzeige des Unternehmers an die AEW zu laufen.

Ziffer 15.2

Gemeinsame (Teil-) Prüfungen einzelner Bauteile, Einrichtungen etc. sind vor der Abnahme durchzuführen, wenn die gemeinsame Prüfung im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht mehr oder nur unter erheblich erschwerten Umständen möglich ist. Der Unternehmer hat der AEW die Notwendigkeit entsprechender Prüfungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Ergebnisse solcher Zwischenprüfungen werden protokolliert. Zwischenprüfungen haben keinen Einfluss auf den Beginn der Rüge- und Verjährungsfristen.

Ziffer 15.3

Eine stillschweigende Abnahme des Bauwerkes wird wegbedungen. In Abweichung von Art. 163 SIA-Norm 118 wird ein stillschweigender Verzicht auf Geltendmachung der Mängel nicht vermutet.

Ziffer 15.4

Die Rüge- und Verjährungsfristen beginnen mit der Abnahme des Gesamtprojekts (Endabnahme) oder nach Vereinbarung mit der Abnahme eines in sich geschlossenen, vollendeten Werkteils (Teilabnahme) durch die Bestellerin zu laufen. Es gilt eine Rüge- und Verjährungsfrist von 5 Jahren (vorbehaltlich der Frist von 10 Jahren für absichtlich verschwiegene Mängel (Art. 180 Abs. 2 der SIA-Norm 118)).

Ziffer 15.5

Die AEW darf während der Rüge- und Verjährungsfrist Mängel aller Art jederzeit rügen und ist von der (gesetzlichen) Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden. Wenn streitig wird, ob ein behaupteter Mangel tatsächlich eine Vertragsabweichung und damit ein Mangel ist, so liegt die Beweislast während der gesamten Verjährungsfrist beim Unternehmer.

Ziffer 15.6

Die AEW und der Unternehmer legen gemeinsam die Frist zur

Ziffer 15.7

Nachbesserung der gerügten Mängel fest. Lässt der Unternehmer die vereinbarte Frist unbenutzt verstreichen, ist die AEW berechtigt, ohne weitere Anzeige und ohne richterliche Ermächtigung die Mängel durch Dritte zu Lasten und auf Rechnung des Unternehmers beheben zu lassen.

Ziffer 15.8 Mehrarbeiten, die der AEW oder den von dieser beauftragten Dritten infolge mangelhafter oder nicht weisungsgemässer Ausführung des Unternehmers entstehen, können dem Unternehmer (grundsätzlich nach Zeittarif) in Rechnung gestellt werden. Insbesondere gilt dies auch für die notwendige Mitarbeit bei der Behebung von Mängeln, mit Ausnahme der üblichen Abnahme.

Ziffer 15.9 Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der AEW ihr eine Sicherheit im Sinne von Art. 181 SIA-Norm 118 für Mängel in Form einer Solidarbürgschaft zu leisten. Der Unternehmer hat die Sicherheit vor Leistung der Schlusszahlung der AEW zu leisten. Solange die Sicherheit nicht vorliegt, wird die Schlusszahlung nicht fällig.

16. Vergütung und Rechnungsstellung

Ziffer 16.1 Es werden keine Wartezeiten für Baumaschinen und Werkzeuge entschädigt. Provisorische Überbrückungen für den Materialtransport innerhalb der Baustelle werden nicht separat vergütet.

Ziffer 16.2 In Abweichung zur SIA-Norm 118:

- sind Entschädigungen für witterungsbedingte Arbeitsausfälle in den Einheitspreisen enthalten;
- wird keine Teuerungsabrechnung vorgenommen, wenn der Vollendungstermin noch im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses liegt;
- wird eine ausserordentliche Teuerung auf Material nur vergütet, wenn diese ausgewiesen ist;
- werden die übrigen Teuerungen anhand des Produktionskosten-Index PKI, basierend auf den NPK-Kostenmodellen, berechnet;
- ist das Schlussausmass sowie die Schlussabrechnung zwingend von der AEW zu genehmigen.

Ziffer 16.3 Der Nachweis für ausserordentliche Umstände liegt beim Unternehmer. Die Parteien verpflichten sich, gemeinsam in analoger Anwendung der offerierten Preise eine Lösung zu finden.

Ziffer 16.4 Stimmt die AEW der Weiterverrechnung von Lieferantenleistungen zu, so darf der Koordinationszuschlag des Hauptunternehmers 15 % nicht überschreiten. Dem Ausmass ist zwingend eine Rechnungskopie beizulegen.

Ziffer 16.5 Die Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich vom Unternehmer zu erarbeiten und der Bauleitung in nachvollziehbarer, übersichtlicher und kontrollierbarer Form abzugeben.

Ziffer 16.6 Rechnungen des Unternehmers müssen nebst den gesetzlichen Pflichtangaben zur Vollständigkeit folgende Angaben enthalten (soweit bekannt):

- AEW Bestell-Nr.;
- AEW Projekt-Nr.;

- AEW Kontaktperson gemäss Bestellung (inkl. E-Mail-Adresse).

Rechnungen sind schriftlich an kreditoren@aew.ch zu senden. Die AEW kann unvollständig resp. formell nicht korrekt/vereinbarungsgemäss fakturierte Rechnungen ohne Rechtsnachteile für die AEW an den Unternehmer zur Berichtigung zurücksenden.

Ziffer 16.7

Bei gemeinsamen Arbeiten mit verschiedenen Beteiligten ist der gemäss Ziff. 7.1 festgelegte Kostenteiler auf sämtlichen Rechnungen für gemeinsam ausgeführte Arbeiten anzuwenden und die Anteile müssen jedem Beteiligten separat in Rechnung gestellt werden.

Ziffer 16.8

Arbeiten, die im Angebot nicht enthalten sind, sind anhand einer von der AEW vorgängig zu genehmigenden Nachtragsofferte im Akkord auszuführen. Die Positionen in der Nachtragsofferte sind gemäss NPK zu gliedern. Als Preisbasis gelten die Preise des Angebotes. Die AEW kann zur Nachtragsofferte eine Preisanalyse verlangen. Bei Nachtragsofferten sind nicht nur die Einheitspreise, sondern auch die mutmasslichen Kubaturen einzusetzen.

Ziffer 16.9

Zahlungen erfolgen 60 Tage netto nach Eingang der vollständigen und korrekten Rechnung. Nicht korrekt/vereinbarungsgemäss fakturierte Rechnungen, welche zurückgewiesen wurden, hemmen deren Fälligkeit. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen der AEW. Der Unternehmer gewährt der AEW auf Zahlungen innert 15 Tagen ab Rechnungserhalt einen Skonto von 2 %. Vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung.

Ziffer 16.10.

17. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Ziffer 17.1

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die AEW, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort des Unternehmers, Gegenstand und Werkswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Bestellausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Ziffer 17.2

Ohne schriftliche Einwilligung der AEW darf der Unternehmer die Zusammenarbeit mit der AEW nicht zur Werbung nutzen und die AEW nicht als Referenz angeben.

Ziffer 17.3

18. Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die geltende Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

19. Schlussbestimmungen

- Ziffer 19.1 Der Unternehmer darf Forderungen gegenüber der AEW ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.
- Ziffer 19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- Ziffer 19.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages und der Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Tiefbau als ungültig oder rechtswidrig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien wollen für solche Fälle eine der ungültigen/unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtsgültige Ersatzregelung treffen.
- Ziffer 19.4 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung oder Verweigerung der Leistungserfüllung.
- Ziffer 19.5 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich wegbedungen.
- Ziffer 19.6 Für alle Streitigkeiten vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW.

